

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 04. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2020)

zum Thema:

Art und Umfang der Hilfen anlässlich der Corona-Pandemie: Soloselbständige, Unternehmen, Gastronomie, Sport, Kunst/Kultur, Gesundheits-/Pflegesektor, Mieter-/Vermieterschaft, Studierende, Senioren, Menschen mit Behinderungen und weitere Bereiche

und **Antwort** vom 20. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2020)

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23 345

vom 04. Mai 2020

über Art und Umfang der Hilfen anlässlich der Corona-Pandemie: Soloselbständige, Unternehmen, Gastronomie, Sport, Kunst/Kultur, Gesundheits-/Pflegesektor, Mieter-/Vermieterschaft, Studierende, Senioren, Menschen mit Behinderungen und weitere Bereiche

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Die Antworten zu den Fragen berücksichtigen die senatsseitigen Abstimmungen, die im Rahmen der Beantwortung der Anfrage vorgenommen werden konnten. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Welche finanziellen Mittel und Programme wurden – in welcher Höhe, für welche Zielgruppen, auf Ebene des Landes Berlin und des Bundes, seit Beginn der Corona-Pandemie – beschlossen? (Bitte in der Beantwortung um gesonderte Ausweisung von Landes- und Bundesmitteln.)

Zu 1.:

| Stand: 15.05.2020 | Soforthilfe- programm I | Soforthilfe- programm II | Soforthilfe- programm IV | Soforthilfe- programm V |
|---------------------------------|---|--|---|--|
| Ziel- gruppe/n | Antragsberechtigt sind alle KMU, deren Branchen nicht generell von der EU ausgeschlossen werden | Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Freiberufler und Kleinunternehmen bis zu 10 Beschäftigten | Antragsberechtigt sind Kultur- und Medienunternehmen mit i.d.R. über 10 Beschäftigten | Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 100 Beschäftigten Start: 18.05.2020 |
| Landesmit- tel | 200 Mio. € | bis zu 300 Mio. € | 30 Mio. € | 75 Mio. € |
| Bundes- mittel | - | 2.500 Mio. € | ./. | ./. |

2. Welche weiteren finanziellen Mittel sind – in welcher Höhe, für welche Zielgruppen, auf Ebene des Landes Berlin – geplant und welche Erkenntnisse gibt es bezüglich weiterer Programme des Bundes?

Zu 2: Der Bund plant aktuell Globaldarlehen mit Haftungsübernahme durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für die Zielgruppen Startup sowie für die Zielgruppe gemeinnützige Unternehmen. Des Weiteren werden mögliche Soforthilfen des Bundes für Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten für die Gastronomie- und Tourismusbranche, die dann im Rahmen des Soforthilfeprogramms V eingesetzt werden könnten, erwartet.

3. In welchem Umfang wurden welche zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes vom Land Berlin abgerufen?

Zu 3.: Mit Stand 13.05.2020 wurden im Zuge des Soforthilfe-II-Programms aus den Mitteln zur Corona-Soforthilfe des Bundes für die Existenzsicherung von Selbständigen und kleinen Unternehmen 1.700 Mio. Euro abgerufen.

4. Welche Mittel wurden bisher als Hilfeleistungen in welchem Umfang an welche Zielgruppen ausgezahlt?

Zu 4.:

| Stand: 15.05.2020 | Soforthilfe- programm I | Soforthilfe- programm II | Soforthilfe- programm IV | Soforthilfe- programm V |
|----------------------------|----------------------------|-----------------------------|--|-------------------------------------|
| Mittelherkunft/Höhe | | | | |
| Landes- mittel | 64 Mio. € | 246 Mio. € | Kein Abruf Programmbeginn 11.05.; Aus- zahlungen noch ausstehend | Kein Abruf Programmbeginn 18.05. |
| Bundes- mittel | - | 1.525. Mio. € | - | - |

5. Welche Zahlungen sind in welchem Umfang einmalig, wiederholt möglich sowie zurückzuzahlen bzw. nicht zurückzuzahlen? (Bitte um entsprechende Auflistung, hierbei auch um Angaben des jeweiligen Verfahrens und der konkreten Zuständigkeiten/Ansprechpartner.)

Zu 5.:

| Stand: 15.05.2020 | Soforthilfe- programm I | Soforthilfe- programm II | Soforthilfe- programm IV | Soforthilfe- programm V |
|----------------------|---|--|--|---|
| Zuwendungsart | Darlehen | einmaliger, nicht rückzahlbarer Zu- schuss | einmaliger, nicht rückzahlbarer Zu- schuss | einmaliger, nicht rückzahlbarer Zu- schuss oder Til- gungszuschuss |
| Verfahren | <ul style="list-style-type: none"> – Fälligkeit nach Laufzeit von 2 Jahren – bis 800 T€ 0% p.a. Verzinsung, darüber 0,5% p.a. auf das gesamte Darlehen – notwendiger Eigenbeitrag = selbstschuldnerische Bürgschaft (keine Bonitätsprüfung) – außerplanmäßige Rückzahlungen möglich | rein elektroni- sches Antragsver- fahren | rein elektroni- sches Antragsver- fahren | rein elektronisches Antragsverfahren |

Die jeweils zuständigen Ansprechpartner sind über die zentralen Telefonnummern oder über die Website der IBB erreichbar.

6. Wie viele Unternehmen haben das Soforthilfepaket V genutzt? Sind Erleichterungen zur Inanspruchnahme des Soforthilfepaketes V geplant?

Zu 6.: Das Soforthilfeprogramm V startet erst am 18.05.2020; eine Aussage zur Anzahl der Anträge ist demnach nicht möglich. Das Verfahren wird als Online-Verfahren über die Investitionsbank schnell und unbürokratisch abgewickelt. Liquiditätsbedarfe über 25.000 Euro unterliegen einer Einzelfallprüfung.

7. Welche weiteren direkten Zuschüsse und Unterstützungsmaßnahmen sind seitens des Landes Berlin, nach dem Vorbild zahlreicher anderer Bundesländer, für Unternehmen ab zehn Mitarbeitern wann konkret geplant?

Zu 7.: Soforthilfeprogramm V (Start: 18.05.2020) für gewerbliche Unternehmen mit mehr als 10 bis 100 Beschäftigten.

8. Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf die Finanzplanung des Landes Berlin - bereits absehbare Folgen und welche Vorkehrungen wurden und werden getroffen?

Zu 8.: Die offensichtlichen haushälterischen Konsequenzen der Pandemie, der zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen und der Rückwirkung auf die konjunkturelle Lage sind vom Senat bereits mehrfach in qualitativer Weise kommuniziert worden (so zum Beispiel in der Roten Nummer 2769): Es wird zu signifikanten Mindereinnahmen (insbesondere bei den Steuereinnahmen, aber auch bei Gebühren und Verwaltungseinnahmen) und zu Mehrausgaben (insbesondere für Gesundheit, Zuschüsse an die Beteiligungsunternehmen und an Unternehmen und Selbständige) kommen. Dieses Muster wird sich in der Tendenz auch in den Finanzplanungsjahren widerspiegeln. Dies wird spürbare Anpassungen bei den geplanten Einnahme- und Ausgabelinien zur Folge haben müssen. Die zu ziehenden Konsequenzen werden, aufbauend auf dem vom Senat geplanten 2. Nachtragshaushalt (NHH) für den Doppelhaushalt (DHH) 2020/21 Gegenstand der nächsten Finanzplanung sein, die der Senat wie üblich nach der Sommerpause vorlegen wird.

9. In welchem Umfang werden neue Schulden aufgenommen, ist von Steuermindereinnahmen auszugehen und werden Steuererhöhungen in Erwägung gezogen?

Zu 9.: Die Höhe der Kreditaufnahme wird Gegenstand der weiteren Beratungen zum Zweiten Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt sein; ihre Höhe wird maßgeblich mitbestimmt sein von den für das laufende Jahr erwarteten Steuer-Mindereinnahmen in einer Größenordnung von ca. 3,05 Mrd. Euro, über die der Senat im Nachgang zur Steuerschätzung berichtet hat. Steuererhöhungen werden derzeit nicht in Erwägung gezogen.

10. Der Freistaat Bayern hat ein 90 Millionen Euro schweres Programm für soloselbständige Künstlerinnen und Künstler beschlossen – welche Unterstützung gibt es diesbezüglich wann, in welchem Umfang und mit welchem Verfahren vom Senat für die Berliner Kunst- und Kulturwelt?

Zu 10.: Der Senat hat mit Beschluss vom 19.03.2020 das Programm Soforthilfe II beschlossen. Dieses Programm richtet sich an Soloselbstständige, Freiberufler und Unternehmen bis 5 bzw. 10 Beschäftigte, mit Wohnsitz bzw. Betriebsstätte in Berlin. Für die Soforthilfe II gibt es keine Branchenbeschränkung, so dass (analog zu Soforthilfe I) Anträge aus dem Kulturbereich gestellt werden können, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Das Programm des Landes Berlin Corona Soforthilfe II hat ein Gesamtvolumen von bis zu 300 Mio. Euro (vgl. auch Bericht an den Hauptausschuss, Rote Nummer 2771) und wurde nach Auslaufen durch das Bundesprogramm für Soloselbstständige und Kleinunternehmerinnen bzw. Kleinunternehmer ersetzt.

Im Rahmen der Soforthilfe II können Soloselbständige, Freiberufler und Unternehmen bis 5 Beschäftigte bis zu 9.000 EUR, Unternehmen bis 10 Beschäftigte bis zu 15.000 Euro als Zuschüsse für Betriebskosten beantragen. Zwischen dem 27.03. und 01.04.2020 konnten zudem 5.000 Euro aus Landesmitteln als Zuschuss beantragt werden. Das Programm wurde durch die Investitionsbank Berlin (IBB) über ein Onlineantragsverfahren abgewickelt.

11. Der Freistaat Bayern hat ein 40 Millionen Euro schweres Programm für den organisierten Sport beschlossen – welche Unterstützung gibt es diesbezüglich wann, in welchem Umfang und mit welchem Verfahren vom Senat für die Berliner Sportvereine mit ihrer wichtigen gesellschaftlichen Arbeit?

Zu 11.: Der Senat beabsichtigt einen Rettungsschirm Sport aufzustellen, der Maßnahmen zur Abhilfe finanzieller Notlagen der Sportvereine aufgrund der Corona-Pandemie enthält, insbesondere für die Vereine, denen Zahlungsschwierigkeiten drohen.

Beim Teil des Rettungsschirms, der auf die Sportvereine abzielt, soll die jeweilige Notlage anhand der aktuell darzustellenden finanziellen Schwierigkeiten und ggf. anderer erhaltener oder bewilligter Hilfen für den Zeitraum Mitte März 2020 – Mitte Juni 2020 festgestellt werden. Das Antrags- und Auszahlungsverfahren soll über den Landessportbund Berlin abgewickelt werden und in der 21. Kalenderwoche (KW) starten. Der finanzielle Schaden wird nach einem Stufenmodell schätzungsweise durchschnittlich in Höhe von ca. 33% ausgeglichen. Eine Überkompensation des finanziellen Schadens bzw. Mitnahmeeffekte sollen dadurch vermieden werden. Darüber hinaus werden nachfolgend stichprobenartig Prüfungen vorgenommen.

Ein weiterer Teil des geplanten Rettungsschirms mit einem Volumen von bis zu 2 Mio. Euro zielt auf Unterstützungsmaßnahmen unter der Marke Sportmetropole Berlin. Es sollen werbebezogene Maßnahmen für die Sportmetropole durch die Proficlubs und Traditionsveranstalter durchgeführt werden, die wegen der Absage von Spielen und Veranstaltungen, der vorzeitigen Beendigung der jeweiligen Liga, dem Wegfall von Ticketeinnahmen und Sponsoringgeldern existentiell bedroht sind. Die konkrete finanzielle Notlage und die daraus folgenden möglichen Maßnahmen sind mit den betroffenen Sportorganisationen orientiert an den jeweiligen unterschiedlichen Problemlagen darzulegen und festzustellen.

Neben den vorgenannten gesonderten Maßnahmen werden die Sportvereine Berlins auch im Rahmen laufender Finanzierungsmöglichkeiten unterstützt. Hierzu gehören zum Beispiel die vorübergehende Anhebung der Förderobergrenzen bei der Förderung von Bundesligisten außerhalb der großen Profiligen (hierfür sollen zusätzlich 240.000 Euro zur Verfügung gestellt werden), die grundsätzliche Weiterzahlung laufender Zuwendungen (auch wenn der Verwendungszweck durch das Verbot des Sportbetriebs nicht immer vollständig erreicht werden kann) die Weiterführung der Bezuschussung der Übungsleitenden über den Landessportbund Berlin (LSB).

12. In welcher Größenordnung stellen der Bund und das Land Berlin Mittel für die Digitalisierung von Schulen zur Verfügung? Welchen Zeit- und Kostenplan gibt es?

Zu 12.: Die Abstimmung konnte noch nicht abgeschlossen werden; siehe Eingangshinweis.

13. Welche Maßnahmen für eine bessere Vergütung von Pflegekräften, sind nach den Ankündigungen durch den Senat geplant und schließen diese Maßnahmen Pflegekräfte aus allen Gesundheitseinrichtungen ein?

Zu 13.: Die Verbesserung der Vergütung von Pflegekräften ist dem Senat von Berlin ein wichtiges Anliegen. Mit dem Pakt für Pflege auf Landesebene und in der Konzertierten Aktion Pflege auf Bundesebene ist die Schaffung eines Tarifvertrages für Pflegekräfte und dessen Allgemeinverbindlichkeit als Weg für eine verbesserte Vergütung beschrieben worden. Ziel der Regierungspolitischen Leitlinien ist „Gute Arbeit“ – gutes Geld für gute Arbeit. Damit verbunden ist eine angemessene und leistungsgerechte Entlohnung der Pflegekräfte. Voraussetzung dafür ist eine transparente Vergütungsstruktur, in

der sichergestellt ist, dass die in der Vergütung veranschlagten Personalkosten auch nachhaltig bei den Pflegekräften ankommen. Vor diesem Hintergrund unterstützt das Land Berlin den Abschluss von Tarifverträgen.

14. Welche zusätzlichen Mittel stehen zur Verfügung und welche Regelungen gibt es für Studierende bezüglich BAföG-Leistungen und (KfW-)Studienkrediten?

Zu 14.: Im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind aktuell keine zusätzlichen Mittel beschlossen worden.

Die Ministerin für Bildung und Forschung (BMBF), Frau Karliczek, hat im Schreiben vom 30.04.2020 mitgeteilt, dass der Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als Coronahilfe befristet bis zum 31.03.2021 zinslos vergeben wird und ab 01.06.2020 befristet (erste Auszahlung ab 01.07.2020) bis zum 31.03.2021 auch für alle ausländischen Studierenden geöffnet wird. Ab dem 01.04.2021 gilt dann wieder der reguläre Zinssatz für das Darlehen, der jeweils für 6 Monate festgelegt wird. Alle anderen Konditionen entsprechend denen des Studienkredites der KfW. Der Studienkredit kann bis zu 650 Euro monatlich betragen und es sind insgesamt Mittel von 1 Mrd. Euro hierfür bereitgestellt worden.

Daneben sollen die Nothilfefonds der Studierendenwerke durch bundesweit 100 Mio. Euro aus Bundesmitteln aufgestockt werden. Diese Zuschussmittel sollen Studierenden zur Verfügung stehen, die pandemiebedingt in finanzielle Notlagen geraten sind.

Es gibt zahlreiche Regelungen, die vom Bundesministerium als Weisungen an die Länder übermittelt worden sind und als Landesweisungen an die Berliner Ämter für Ausbildungsförderung weitergegeben wurden:

- Pandemiebedingte Schließungen von Ausbildungsstätten im Sinne von § 2 BAföG sowie von förderungsfähigen Ausbildungsstätten im Ausland (kurzfristige Schließungen von Ausbildungsstätten bzw. Verlängerung der vorlesungsfreien Zeiten an Hochschulen) sind förderungsrechtlich unschädlich. Diese Schließzeiten sind als unterrichts- bzw. vorlesungsfreie Zeiten im Sinne von § 15 Abs. 2 BAföG zu behandeln.
- Sobald die Ausbildungsstätten ein Online-Lehrangebot zur Verfügung stellen, um den Ausbildungsbetrieb auf diese Weise aufrecht zu erhalten, bleiben die Auszubildenden verpflichtet, an diesem Online-Lehrangebot teilzunehmen, um weiter Ausbildungsförderung beziehen zu können.
- Sofern die Einreise ins Ausland aufgrund dortiger aktueller Einreisebeschränkungen zur Pandemievorsorge nicht möglich ist, gilt entsprechend zunächst eine Weiterförderung im bisherigen Umfang und Teilnahmeobliegenheit bei entsprechend verfügbarem Online-Lehrangebot.
- Die Tz 15.2.3 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG VwV) sieht im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler bei einer unterrichtsfreien Gesamtzeit über 77 Ferienwerkstage hinaus eine Kürzung der Ausbildungsförderung vor. Da das BMBF aber ausdrücklich festgelegt hat, dass pandemiebedingte Schließungen von Ausbildungsstätten förderungsrechtlich unschädlich sein sollen, sind die daraus resultierenden zusätzlichen unterrichtsfreien Zeiten im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift unberücksichtigt zu lassen.
- Förderungsberechtigten, die von pandemiebedingten Schließungen der Schule oder Hochschule im Ausland oder von einer pandemiebedingten Verschiebung des Semesterbeginns dort betroffen sind, wird die Ausbildungsförderung bis auf Weiteres im bisherigen Umfang (Auslandsförderung) weitgewährt. Sofern die Auslandsausbildung erst später aufgenommen werden kann, erhalten sie Förderung ab dem Zeitpunkt des eigentlichen – planmäßigen – Beginns. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in dem jeweiligen Zielstaat verbleiben oder zunächst nach Deutschland zurückkehren oder aufgrund von Einreisebestimmungen gar nicht in den geplanten Zielstaat der Ausbildung einreisen können. Allerdings bleiben alle Betroffenen während der Weiterförderung verpflichtet, an den von der

jeweiligen ausländischen Ausbildungsstätte während der Schließung ggf. online zur Verfügung gestellten Lehrangeboten teilzunehmen.

- Schülerinnen und Schüler, die ihre bewilligte Ausbildung im Ausland (Austauschjahr) nicht fortsetzen können und nach Deutschland zurückkehren, müssen ihre bisherige Schulausbildung zunächst im Inland fortsetzen, bis geklärt ist, ob der Auslandsaufenthalt in demselben Schuljahr wie geplant wiederaufgenommen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein Austauschjahr nicht zum geplanten Zeitpunkt begonnen werden kann und die Schülerinnen und Schüler deshalb in Deutschland bleiben. Im Interesse der Geförderten bedarf es ausnahmsweise keiner erneuten Antragstellung bei dem für die Inlandsausbildung zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Vielmehr gewährt das Auslandsamt die Förderung bis zum Ende des Schuljahres unverändert fort.
- Für Studierende, die den Besuch einer im außereuropäischen Ausland gelegenen Ausbildungsstätte wegen der pandemiebedingten Schließung der Ausbildungsstätte oder wegen der Einreisebeschränkungen nicht plangemäß beginnen oder fortsetzen können, wird Auslandsförderung bis zum Ende des Semesters vom Auslandsförderungsamt weitergewährt. Dies gilt auch für Studierende, die aus Sorge um ihre Gesundheit ggf. bereits vor einer noch nicht erfolgten Unterbrechung oder Verschiebung des Lehrbetriebs an der ausländischen Hochschule im jeweiligen Zielstaat wieder nach Deutschland zurückkehren bzw. den Auslandsaufenthalt zunächst gar nicht aufnehmen.
- Sofern Hochschulen im Ausland noch vor Ende des laufenden Sommersemesters ihren Vorlesungsbetrieb in Präsenzform wiederaufnehmen oder die Einreisebeschränkungen des Zielstaates aufgehoben wurden, können die bis dahin vorläufig weiter gewährten Auslandsförderungsleistungen nur fortgesetzt werden, wenn die betroffenen Studierenden ihre Ausbildung im Ausland unverzüglich wiederaufnehmen bzw. antreten. Der pauschale Reisekostenzuschuss kann für eine dann ggf. erforderlich werdende zweite Hin- und Rückreise erneut gewährt werden.
- Wenn Auszubildende vor Wiederaufnahme des Lehrbetriebs im Ausland bzw. vor Aufhebung der dort gültigen Einreisebeschränkung ein Onlineangebot ihrer Hochschule nicht fortlaufend wahrgenommen haben, also die Auslandsausbildung zwischenzeitlich abgebrochen haben, endet nicht nur sofort die vorläufige (Weiter-)/Förderung, sondern steht dies auch der Förderung einer danach erneut im außereuropäischen Ausland aufgenommenen Ausbildung § 16 Abs. 1 BAföG entgegen. Bestehen zum Zeitpunkt der Aufnahme des ausländischen Hochschulbetriebes vor Ort noch aktuelle Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes für das betreffende Land wegen des Coronavirus/Covid 19, besteht keine Verpflichtung zur unverzüglichen Wiederaufnahme der Ausbildung im Ausland. Allerdings ist die Teilnahme an dem Onlineangebot fortzusetzen; anderenfalls gilt die Ausbildung als abgebrochen. Liegt dagegen bei Wiederaufnahme des Hochschulbetriebes im laufenden Sommersemester 2020 keine aktuelle Reisewarnung des Auswärtigen Amtes wegen des Coronavirus/Covid19 für den betreffenden ausländischen Staat mehr vor, entscheiden sich die Studierenden gleichwohl, die Ausbildung nicht mehr im Ausland fortsetzen zu wollen, gilt die Ausbildung ab diesem Zeitpunkt als abgebrochen. Wenn eine Auslandsausbildung entsprechend den vorgenannten Auslegungsvorgaben als abgebrochen anzusehen und eine nahtlose Fortsetzung als Inlandsausbildung noch während des angelaufenen Sommersemesters nicht möglich ist, kann auch bei entsprechender erneuter Antragstellung für eine Inlandsausbildung vor Beginn des Wintersemesters nur eine Überbrückungsförderung für bis zu zwei Monate über § 15b Abs. 2a BAföG in Betracht kommen, und dies auch nur, wenn zwischen dem Ende (Abbruch) der Auslandsausbildung und dem Beginn der Inlandsausbildung nicht länger als insgesamt vier Monate keine Ausbildungsstätte besucht wird. Die demnach in den Bewilligungszeitraum der anschließenden Inlandsausbildung einzubeziehende Überbrückungsförderung erfolgt also ausschließlich zu den für die Inlandsförderung geltenden Konditionen.
- Sollten wegen der Corona-Krise Ausreiseverpflichtungen seitens eines ausländischen Staates verhängt werden, sind die hiervon betroffenen Auszubildenden ohne eigenen Entscheidungsspielraum

nicht länger in der Lage, ihre Ausbildung im Ausland zu absolvieren. Sie sind insoweit förderungsrechtlich mit den von Einreisebeschränkungen betroffenen Auszubildenden gleich zu behandeln, die ihre Auslandsausbildung gar nicht erst aufnehmen können. Eine Förderung unter den bekannten pandemiebedingten Maßgaben zum BAföG-Vollzug ist daher möglich.

- Solange Studierende trotz Einreisebeschränkungen oder Schließungen an einem alternativ angebotenen Onlinebetrieb der ausländischen Hochschule teilnehmen, führen sie ihre Auslandsausbildung förderungsrechtlich durch und erhalten plangemäß Auslandsförderung. Sobald sie eine mögliche Teilnahme am Online-Lehrangebot aber einstellen oder nicht nutzen, ist die Auslandsausbildung als unterbrochen bzw. abgebrochen zu behandeln und die Förderung einzustellen bzw. ggf. später zurückzufordern wie bei Abbrüchen einer Auslandsausbildung im regulären Präsenzbetrieb. Die spätere Aufnahme einer neuen Auslandsausbildung außerhalb der EU ist in diesen Fällen dann ebenfalls nicht mehr förderungsfähig, weil es dafür an dem nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BAföG erforderlichen einzigen zusammenhängenden Zeitraum fehlt.
- Können die Auszubildenden, die eine Ausbildung im Ausland aufgenommen haben, diese pandemiebedingt nicht wie geplant vor Ort beenden, bleiben die bereits absolvierten Auslandszeiten bei der Inlandsausbildung längstens für ein Jahr unberücksichtigt, wirken sich also in diesem Umfang nicht negativ auf die Dauer des Förderungsbezugs aus. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die Zeiten, in denen aufgrund der Schließung der Ausbildungsstätte oder der Einreisebestimmungen kein Unterricht stattfinden bzw. wahrgenommen werden konnte. Gleiches gilt für Zeiten, in denen die Auszubildenden die Ausbildung durch Wahrnehmung des Onlineangebotes der ausländischen Ausbildungsstätte weiterbetreiben.
- Unvermeidbare pandemiebedingte Ausbildungsunterbrechungen stellen einen schwerwiegenden Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG dar. Dies gilt auch, wenn sich z. B. die Prüfungen auf Zeiten nach der Regelstudienzeit verschieben. Nach § 48 Abs. 2 BAföG verschiebt sich ggf. auch der Vorlagetermin für Leistungsnachweise entsprechend nach hinten.
- Studierende, die Studienabschlusshilfe beziehen und aufgrund der Schließung ihrer Hochschule, der Verlegung des Vorlesungsbeginns oder aufgrund von Einreisebeschränkungen ihre Ausbildung nicht wie geplant innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen können, erhalten die Studienabschlusshilfe auch während der pandemiebedingten Einschränkungen weiter. Dies gilt auch, sofern die Obergrenze lt. § 15 Abs. 3a BAföG von zwölf Monaten überschritten wird – und es coronabedingt zur Verschiebung von Veranstaltungen und Prüfungen gekommen ist, die einen Studienabschluss innerhalb dieser Grenze unmöglich gemacht haben. Sie bleiben verpflichtet, ggf. am Online-Lehrangebot teilzunehmen und die Ausbildung zügig abzuschließen.
- Sofern es im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie neben oder im Zusammenhang mit der Schließung von Ausbildungseinrichtungen dazu kommt, dass erforderliche Nachweise zum Erhalt von Ausbildungsförderung (bspw. Immatrikulationsbescheinigung; Leistungsnachweise gem. § 48 Abs. 1 BAföG) vom Auszubildenden nicht vorgelegt werden können und dies in Umständen begründet ist, die vom Auszubildenden nicht zu vertreten sind (etwa weil auch der sonstige (Hoch-)Schulbetrieb eingeschränkt oder eingestellt wird), steht dies einem Bezug von Ausbildungsförderung nicht entgegen.
- Bescheinigung gem. § 9 Abs. 2 BAföG, Tz 9.2.2 BAföGVwV: Sofern eine derartige Bescheinigung aus den o. g. Gründen nicht vorgelegt werden kann, ist eine Erklärung des Antragstellers darüber zu verlangen, dass er keinen Förderantrag bei einer anderen Leistungsstelle (etwa bei einem anderen Amt für Ausbildungsförderung oder im Hinblick auf Sozialgesetzbuch (SGB)-Leistungen) gestellt hat.
- Einkommenserklärung des Ehegatten / des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin/ der Eltern des Antragstellers gem. § 24 Abs. 2 BAföG, Tz 24.2.2 BAföGVwV:

Es ist davon auszugehen, dass Einkommenserklärungen und -nachweise trotz der pandemiebedingten Einschränkungen weiter wie bisher erbracht werden können. Sollte dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände (Risikogebiet; Verhängung von Ausgangssperren/Quarantäne; keine Möglichkeit der Übermittlung über elektronische Medien) nicht möglich sein, kann in diesem eng begrenzten Ausnahmefall auch eine Übermittlung der Daten durch den Antragsteller oder eine telefonische Übermittlung durch die betroffene Person (Ehegatte/Lebenspartner bzw. der Lebenspartnerin/Eltern) für zunächst ausreichend erachtet werden. In dem Falle muss aber nach Wegfall der besonderen Umstände unverzüglich eine Nachreichung der Erklärung (ggf. inkl. Nachweise) erfolgen.

- Leistungsnachweise gem. § 48 Abs. 1 BAföG: Wenn die Nichtvorlage der nach § 48 Abs. 1 BAföG erforderlichen Leistungsnachweise darauf beruht, dass diese aufgrund Einschränkungen/Einstellung des Hochschulbetriebs nicht oder verzögert von der zuständigen Stelle ausgestellt werden konnten, ist dies für den Erhalt der Ausbildungsförderung unschädlich. Es kann in diesem Fall eine Leistung unter Vorbehalt gem. § 50 Abs. 4 BAföG auch bei – ausnahmsweiser – Nichtvorlage des Leistungsnachweises erfolgen. Eine Einstellung der Ausbildungsförderung gem. Tz 48.1.2 Satz 2 BAföGVwV erfolgt nicht. Es ist dann eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abgeben, dass sie bzw. er die entsprechende Prüfungsleistung tatsächlich erbracht/bestanden hat.

- Für den Fall, dass die – zu bescheinigende – Leistung aufgrund coronabedingter Schließungen/Ausfall von Vorlesungen bzw. Verschiebung von Prüfungen tatsächlich nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden konnte, verschiebt sich der Vorlagetermin für den Leistungsnachweis gem. §§ 48 Abs. 2, 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG – wegen eines schwerwiegenden Grundes in Form der pandemiebedingten Ausbildungsunterbrechung – entsprechend nach hinten.

Darüber hinaus befindet sich eine Änderung des BAföG im Gesetzgebungsverfahren, in der geregelt werden soll, dass der Hinzuverdienst von Auszubildenden aus allen systemrelevanten Branchen und Berufen – rückwirkend ab 1. März 2020 und für die Dauer der vom Deutschen Bundestag festgestellten, aktuellen epidemischen Lage von nationaler Tragweite – komplett von der Anrechnung auf den Bedarf nach dem BAföG auszunehmen ist.

15. Welche zusätzlichen Mittel stehen zur Verfügung und welche Regelungen gibt es für Seniorinnen und Senioren und deren Betreuung – zu Hause, in stationärer und nicht stationärer Betreuung?

Zu 15.: Grundsätzliches Ziel ist es, auch in Zeiten der SARS CoV-2 - Pandemie die pflegerische Versorgung der hilfebedürftigen Menschen aufrecht zu erhalten. Insoweit werden zusätzliche Mittel für Pflegebedürftige bereitgestellt, wenn es der Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung dient. Wenn die Kurzzeitpflege in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung stattfindet, wird der pauschale jährliche Leistungsbetrag während der Pandemie erhöht und werden die dortigen Aufwendungen in voller Höhe übernommen. Wird infolge einer Quarantäne-Maßnahme die vollstationäre Versorgung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erbracht, werden die dort entstehenden Aufwendungen zusätzlich übernommen.

Die Pflegehilfsmittelverbrauchspauschale wurde rückwirkend zum 1. April 2020 angehoben. Nunmehr können für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel monatlich 60 Euro abgerechnet werden. Die Regelung ist vorbehaltlich des Fortbestehens der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nur so lange anzuwenden, wie § 150 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 152 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt. Niedergelegt ist dies in § 4 der „Verordnung zum Ausgleich Covid-19 bedingter finanzieller Belastungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Heilmittelerbringer und der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen sowie zur Pflegehilfsmittelversorgung“ (Covid-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung; Covid-19-VSt-SchutzV).

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat zudem mit Schreiben vom 30. April 2020 den Leistungsbereich der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag zunächst befristet auf den 30. Juni 2020 auf hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen und individuelle Hilfen im Alltag ausgeweitet, um coronabedingte Problemlagen abzumildern.

Zur Information und Beratung Pflegebedürftiger und pflegender Angehöriger steht in Berlin mit den 36 Berliner Pflegestützpunkten flächendeckend eine gute Basisinfrastruktur zur Verfügung. Das Angebot erweitern spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsangebote wie „Pflege in Not“ als Anlaufstelle bei Überforderung und Gewalt und die Kontaktstellen PflegeEngagement. Über diese Angebote wurde bereits 2019 durch eine Plakat- und Postkartenkampagne für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige in Berliner Arztpraxen gezielt informiert und für ihre Inanspruchnahme geworben. Die Information über wichtige Unterstützungsangebote ergänzt das Plakat „Hilfetelefone für Berlin“ der Senatsverwaltung für Gesundheit Pflege und Gleichstellung.

Darüber hinaus haben alle mehrsprachigen Beratungsstellen im Bereich Pflege die Beratung und Informationsweiterleitung telefonisch und digital an die neuen Gegebenheiten angepasst und relevante Informationen für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, die auf der Webseite der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung bereit gestellt wurden, in mehrere Sprachen übersetzt.

Mit den „Informationen für Berliner Seniorinnen und Senioren“ liegen unter www.berlin.de in gebündelter Form weitere wichtige Informationen vor, unter <https://www.berlin.de/buergeraktiv/> stehen zusammengefasst Informationen zu telefonischer Unterstützung und nachbarschaftlicher Hilfe zur Verfügung. Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste, Pflegebedürftige und pflegende Angehörige finden zudem auf der Internetseite der Abt. Pflege <https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/coronavirus/> Informationen und Handlungsempfehlungen zum Coronavirus und Hinweise zu den wichtigsten Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Die Webseite wird kontinuierlich aktualisiert. Dies betrifft auch die Angebote zur Notfallversorgung.

16. Wie bewertet der Senat die Lage der Gastronomie-Betreiber, welche finanziellen Unterstützungsmittel und Maßnahmen stehen hier zur Verfügung?

Zu 16.: Die Betroffenheit der Gastronomie wird im Vergleich zu anderen Branchen länger andauern. Insoweit stehen der Branche die Soforthilfeprogramme I, II und V als Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung. Wegen der längeren Betroffenheit kann die Branche im Rahmen der Soforthilfe V ihren Liquiditätsbedarf bis Ende des Jahres 2020 geltend machen.

17. Auf welche politischen Projekte verzichtet der Senat zu welchem Zeitpunkt und unter welchen weiteren Umständen zugunsten von welchen dringend notwendigen Hilfen?

Zu 17.: Eine Abwägung von Prioritäten wird unter anderem Gegenstand der Beratungen zum Zweiten Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2020/21 sein.

18. Welche besondere Unterstützung erfahren Menschen mit Behinderungen und Behindertenwerkstätten in der Corona-Pandemie und darüber hinaus, insbesondere für Betreuungen, Einnahmeausfälle und die Existenzsicherung dieser wichtigen Institutionen/Einrichtungen der Eingliederungshilfe?

Zu 18.: Von Beginn an erfolgte ein intensiver Austausch mit der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände in Berlin (LIGA Berlin), mit Vertreterinnen und Vertretern von Behindertenverbänden und den Bezirken, um frühzeitig Probleme der Leistungserbringung erkennen und vorbeugen zu können.

Um besonders vulnerable Gruppen vor Infektionen zu schützen, erfolgte bereits mit Wirkung ab dem 18. März 2020 ein teilweises Öffnungsverbot der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) und Tagesförderstätten in der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-EindmßV). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sieht das Öffnungsverbot Ausnahmetatbestände für eine Notbetreuung für Personen vor, die keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit haben, deren betreuende Angehörige systemrelevanten Berufen angehören oder für die im Einzelfall Betreuung in WfbM/Tagesförderstätten zur Vermeidung einer Krise dringend erforderlich ist. Zudem stellen einige Werkstätten systemrelevante Produkte her oder bieten systemrelevante Dienstleistungen an (z.B. Wäschereien für besondere Wohnformen, Catering für Pflegeheime), die ebenfalls von dem Öffnungsverbot ausgenommen wurden.

Die WfbM sind verpflichtet, Personal zur grundlegenden Versorgung der Leistungsberechtigten auch in anderen Leistungsangeboten einzusetzen, sofern es durch ein Öffnungsverbot frei wird. Das ist auch trägerübergreifend möglich. Diese Regelung wurde durch Beschluss Nr. 2/2020 sowie dem Folgebeschluss Nr. 3/2020 der Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) vergütungsrechtlich abgesichert. In diesen Fällen erhalten die WfbM die bewilligte Vergütung vollständig weiter, da die Leistungen bedingt durch die Covid-19-Pandemie nur anders erbracht werden. Unter Einhaltung der infektionshygienischen Voraussetzungen erfolgt seit 18. Mai 2020 eine erste schrittweise Lockerung des Öffnungsverbots. Ein weiterer Öffnungsschritt ab dem 01. Juni ist unter Beobachtung der Gesamtsituation geplant.

Zur Frage der Einnahmeverluste hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in den Frequently Asked Questions (FAQ) zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SODEG) (Stand 5. Mai, S. 25) Folgendes ausgeführt:

„Die Werkstätten zahlen den bei ihnen im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen ein Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis, das sie erwirtschaften. Das Arbeitsentgelt besteht aus einem Grundbetrag, den alle erhalten (derzeit 89 Euro), und einem Steigerungsbetrag, der von der Leistung des Einzelnen abhängt. Schwankungen im Arbeitsergebnis sind zunächst durch die Rücklagen auszugleichen. Wenn das Arbeitsergebnis zurückgeht und deswegen die Arbeitsentgelte sinken, sind zuerst die Steigerungsbeträge anzupassen. Wenn das Arbeitsergebnis so stark zurückgeht, dass nicht einmal mehr die Grundbeträge finanziert werden können, sind diese entsprechend zu kürzen. Denn die Obergrenze für die Entgeltzahlungen ist immer das vorhandene Arbeitsergebnis (§ 221 Absatz 2 SGB IX). Wenn die Arbeitsentgelte sinken, haben die Menschen mit Behinderungen ggf. einen höheren oder erstmaligen Anspruch auf Grundsicherung. Weiterhin erhalten die Werkstattbeschäftigten vom Rehabilitationsträger das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von monatlich 52 Euro. Das Arbeitsförderungsgeld erhalten die Menschen mit Behinderungen auch dann weiter, wenn sie z. B. wegen eines Betretungsverbot keine Arbeitsleistung erbringen können. Das Arbeitsförderungsgeld wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt auch bei vorübergehender Schließung von Einrichtungen bzw. Unterbrechung von Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich, die im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen, Ausbildungsgeld als auch Übergangsgeld weiter. Auch die Träger der Rentenversicherung zahlen das Übergangsgeld in gleicher Höhe weiter, wenn die Leistung im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie unterbrochen wird und voraussichtlich wiederaufgenommen wird.“

Verhandlungen der Länder mit dem BMAS zur Unterstützung der Menschen mit Behinderung in WfbM laufen derzeit. Ungeachtet dessen ist im Gesetzentwurf zum Nachtragshaushalt eine Summe von 500.000 Euro zur Unterstützung der Werkstätten eingeplant, wenn die Rücklagen aufgebraucht sind und aus den aktuellen Erlösen nicht einmal mehr der Grundbetrag gezahlt werden kann. Damit soll sichergestellt werden, dass die Menschen mit Behinderung zumindest einen Lohn in Höhe des Grundbetrages erhalten.

Ergänzend erfolgt eine Unterstützung bei der Versorgung der Träger mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA), sofern die Leistung in den Einrichtungen durch fehlende PSA gefährdet ist. Zudem wurde auf Anfrage eine Bescheinigung für Leistungsanbieter ausgestellt, um bei der Beschaffung im Einzelhandel nachzuweisen, dass sie einen über die üblichen Haushaltsmengen hinausgehenden Bedarf haben, da sie für eine größere Zahl an Leistungsberechtigten handeln.

Leistungen für entgelt- und zwendungsfinanzierte Angebote werden zudem weiter finanziert, sofern diese zum Schutz der Beteiligten anders als geplant erbracht werden (z.B. Ton-/Bildübertragung statt persönlicher Beratung). Fachstandards dürfen wegen Einschränkungen des Betriebes nach Abstimmung mit der zuständigen Fachverwaltung vorübergehend herabgesetzt werden, wobei eine Grundversorgung der Menschen mit Behinderung stets gewährleistet sein muss. Das betrifft z.B. häusliche Quarantäne bzw. krankheitsbedingte Ausfälle von Beschäftigten der Leistungsanbieter.

19. Welche Berufsgruppen zählen aus Sicht des Senats besonders zu jenen, die Berlin in der Corona-Pandemie am Laufen halten? In welcher Form werden systemrelevante Bereiche entlastet und mit einmaliger oder dauerhafter finanzieller Anerkennung bedacht?

Zu 19.: Im Zuge des sogenannten Lockdowns haben sämtliche Verwaltungen Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Verwaltungen besonders wichtig identifiziert, für die dann besondere Regelungen bzgl. der Präsenz gelten bzw. galten. Welche Berufsgruppen konkret durch welche Maßnahmen entlastet bzw. für ihren Einsatz während der Krise gesondert honoriert werden, wird der Senat zu gegebener Zeit entscheiden.

20. In welchem finanziellen Umfang beabsichtigt der Senat, an der von der Pflegemindestlohnkommission des Bundes empfohlenen und der Bundesregierung geplanten Corona-Prämie sich für Pflegekräfte zusätzlich zur Finanzierung der Pflegekassen zu beteiligen? Laut Gesetzentwurf übernehmen die Pflegekassen 2/3 der Finanzierung (1.000 Euro) pro Pflegekraft, die Bundesländer sollen 1/3 (500 Euro) übernehmen.

Zu 20.: Der Gesetzentwurf sieht in § 150 a Abs. 18 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) die Finanzierung des dritten Drittels durch die Länder und Arbeitgeber vor. Ein Abstimmungsergebnis über die Finanzierungsbeteiligung der Arbeitgeber und des Landes Berlin an dem dritten Drittel liegt noch nicht vor.

21. Wann hat das Land Berlin für welche Zielgruppen, in welcher Größenordnung und mit welchen Kosten, Schutzausstattung bestellt und bislang zur Verfügung gestellt? Welche weiteren Planungen gibt es und nach welchen Kriterien erfolgt die Verteilung der Schutzkleidung?

Zu 21.: Siehe Antwort zu Frage 22.

22. Wie sieht der Zeit- und Kostenplan für dringend benötigte Schutzkleidung für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Kitas, Schulen, Krankenhäuser, Arztpraxen, Justizvollzugsanstalten und Flüchtlingsunterkünften konkret aus? (Bitte um Angaben zu allen angeführten Einrichtungen, auch zu weiteren (ggf. nicht aufgeführten wesentlichen) bereits ausgestatteten oder noch auszustattenden Bereichen.)

Zu 22.: Eine Übersicht mit den Zuteilungen an die Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger findet sich in der Anlage. Die Verteilung erfolgt nach Verfügbarkeit der Produkte und gemäß des gemeldeten Bedarfs der jeweiligen Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger. In einer weiteren Abfrage ermittelt der Senat die Versorgungslage für die Zeit ab Sommer 2020. Für die Versorgung der Arztpraxen war primär die Krankenversicherungen (KV) zuständig. Dafür wurden auch Lieferungen des Bundes und ergänzende Lieferungen des Senats verwendet.

23. Welche Unterstützung gibt es für geschäftsführende Gesellschafter, da das Kurzarbeitergeld nur für Angestellte greift, die dennoch Aufwendungen für ihr Unternehmen haben, aber mitunter keinerlei Einkünfte?

Zu 23.: Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer sowie Soloselbständige erhalten schnell und unbürokratisch Zugang zur Grundsicherung (SGB II) ohne Vermögensprüfung oder Aufgabe der Selbständigkeit.

24. Welche Erkenntnisse hat der Senat hinsichtlich strafrechtlich relevanter Sachverhalte im Zusammenhang mit staatlichen Corona-Hilfsleistungen? (Bitte hierbei um Angaben zur Anzahl eingeleiteter Verfahren, zurückgeforderter und freiwillig zurückgezahlter Gelder.)

Zu 24.: Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet das Polizeiliche Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS).

Mit Stand vom 14. Mai 2020, 08:00 Uhr, wurden 326 Vorgänge im im polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) wegen Verdachts des Subventionsbetruges zum Nachteil der Investitionsbank Berlin (IBB) im Zusammenhang mit der Corona-Soforthilfe erfasst.

Da es sich hierbei um eine Eingangsstatistik handelt, kann diese Zahl von der Anzahl der von der Staatsanwaltschaft Berlin eingeleiteten Ermittlungsverfahren differieren.

Darüber hinaus wird im Landeskriminalamt ein Ermittlungsvorgang wegen Verdachts der Fälschung beweisrelevanter Daten gemäß § 269 Strafgesetzbuch (StGB) geführt, nachdem der Polizei Berlin drei gefälschte Websites (<http://www.ibb-bank.de>, <http://www.corona-zuschuss-idd.de> und

<http://www.ibb.de.com>) zur Kenntnis gelangt sind, die der echten Homepage der IBB nachempfunden und offensichtlich darauf ausgerichtet waren, die Daten von Antragstellerinnen und Antragsteller zu Corona-Fördergeldern auszuspähen und die Zahlungen unberechtigt auf Täterkonten umzuleiten.

Die Ermittlungen zu den genannten Vorgängen dauern an.

Am 01. April 2020 wurde bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Verdachtsmeldung gemäß § 43 Geldwäschegesetz (GwG) erstmalig ein Fall im Zusammenhang mit der unberechtigten Beantragung und Gewährung eines Corona-Zuschusses bekannt. Es wurde ein Zuschuss in Höhe von 14.000,00 Euro für ein nur zum Schein gegründetes Einzelunternehmen beantragt, der von der Investitionsbank Berlin auch bewilligt und auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen wurde. Aufgrund der Verdachtsmeldung der kontoführenden Bank konnten die Gelder im Rahmen einer richterlich angeordneten Kontobeschlagnahme vollständig gesichert werden.

Die Schadenssumme im Zusammenhang mit dem bisher anhängigen Ermittlungsverfahren ist auf 2,5 bis 3 Mio. € zu schätzen. Mit Stand 12. Mai 2020 soll es nach Mitteilung der Investitionsbank Berlin (IBB) ca. 7400 freiwillige Rückzahlungen gegeben haben.

Im Übrigen dauern die Ermittlungen noch fort, sodass Angaben zu der Höhe der tatsächlich sichergestellten Gelder noch nicht gemacht werden können.

25. Inwieweit wurde bisher und wird künftig geprüft, ob der Antragstellung auf Hilfsleistungen unmittelbar erst eine Gewerbeanmeldung vorausgegangen ist? Gibt es in diesem Zusammenhang bei den Berliner Finanzämtern eine auffällige Zunahme von rückwirkenden steuerlichen Anmeldungen auf einen Zeitpunkt vor dem Start der Corona-Hilfen?

Zu 25.: Die Soforthilfeprogramme sind in Übereinstimmung mit Vorgaben des Bundes für alle Unternehmen zugänglich, deren Gründungsdatum vor dem 12.03.2020 liegt.

Eine auffällige Zunahme von rückwirkenden steuerlichen Anmeldungen auf einen Zeitpunkt vor dem Start der Corona-Hilfe ist aktuell nicht zu erkennen.

26. Welche Sicherheitsmechanismen gegen Betrug gab es zu Beginn der Hilfsleistungszahlungen aus Steuermitteilen und welche Maßnahmen wurden mit den gemachten Erkenntnissen ergriffen?

Zu 26.: Es fanden Doublettenprüfungen sowie technische Prüfungen statt, bei denen die International Bank Account Number (IBAN), die Steuernummer und die Steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) geprüft werden. Das Unternehmen muss bei einem Berliner Finanzamt gemeldet sein. Für noch nicht ausgezahlte Fälle des Bundeszuschusses werden die Kundendaten durch die Finanzbehörden mit dort verfügbaren Daten abgeglichen.

27. Gibt es Kontrollmitteilungen von Geldinstituten, ggf. in welchem Umfang und inwieweit werden diese verfolgt? Welche Erkenntnisse gibt es zu Geldeingängen auf Sperrkonten sowie von Sozial- und Asylbewerber-Leistungsempfängern?

Zu 27.: Die Anzahl neuer Ermittlungsverfahren erhöht sich derzeit täglich um ca. 40, was insbesondere auf einen Resteaabbau bei der „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)“ zurückzuführen ist. Bei diesen Vorgängen handelt es sich um Geldwäscheverdachtsmeldungen der Geldinstitute.

Aktuell liegen Hinweise einzelner Amtsgerichte vor, dass auf Pfändungsschutzkonten (sog. P-Konten) von Arbeitslosengeld II (ALG II)-Bezieherinnen und Beziehern IBB-Gelder eingehen, deren Freigabe von den Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern derzeit beantragt werden; allerdings liegt den Strafverfolgungsbehörden weder hierzu ein Vorgang vor, noch sind konkrete Zahlen dazu bekannt.

Erkenntnisse zu Geldeingängen auf Sperrkonten sowie von Sozial- und Asylbewerber-Leistungsempfängern liegen nicht vor.

§ 52 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), § 118 SGB Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 9 Abs. 5, 2. Alt. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. § 120 Abs. 1 SGB XII sowie i.V.m. der

Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV) stellen die Rechtsgrundlagen für einen automatisierten Datenabgleich der in diesen Vorschriften jeweils genannten Leistungsbehörden und Auskunftstellen betreffend die Leistungsberechtigten nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG für die dort genannten Tatbestände dar.

28. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen haben ein 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket für Startups und kleine Mittelständler aufgelegt, die bislang keine Investoren haben, diese Mittel sollen in Zusammenarbeit mit den Ländern bereitgestellt werden. Wie schnell ist mit einer Umsetzung zu rechnen und wie hoch schätzt der Senat den Finanzierungsbedarf dieser Zielgruppe ein?

Zu 28.: Die Operationalisierung des 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaketes für Startups wird derzeit zwischen Bund, KfW und den Ländern abgestimmt. Das Programm wird vorrangig Maßnahmen zur Unterstützung von Beteiligungsfinanzierungen enthalten und soll im Juni startbereit sein. Der Finanzierungsbedarf der Berliner Startups wird zwischen 75 bis 100 Mio. Euro eingeschätzt, hängt aber auch vom weiteren Verlauf der Krise ab.

29. Mit welchen Hilfen haben gewerbliche, gemeinnützige und private Mieterinnen und Mieter – gerade in Härtefallsituationen – zu rechnen, bei denen das Land Berlin, seine Unternehmen oder ein Bezirk der Vermieter ist?

Zu 29.: Erleichterungen für Mieterinnen und Mietern ergeben sich aus dem seit dem 01. April 2020 geltenden Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht. Es sieht vor, dass Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 nicht wegen ausgefallener Mietzahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie gekündigt werden kann. Zwar bleibt die Miete für diesen Zeitraum weiterhin fällig; die Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 müssen allerdings erst bis zum 30. Juni 2022 beglichen werden. Im Streitfall müssen Mieterinnen und Mieter glaubhaft machen, dass die Nichtleistung der Miete auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Vorrangig sind einvernehmliche und einzelfallbezogene vertragliche Regelungen zwischen Vermieterinnen bzw. Vermietern und Mieterinnen bzw. Mietern im wohlverstandenen gegenseitigen Interesse.

Mit den Soforthilfeprogrammen des Landes und des Bundes sind finanzielle Hilfen insbesondere auch als Unterstützung für gewerbliche Mietzahlungen geschaffen worden.

Das Land Berlin und seine Beteiligungsunternehmen unterliegen den Vorschriften des Haushaltsrechts. Dieses ist auf Mietforderungen des Landes und der Bezirke einschließlich der Grundstücksvermögen in der Verwaltung der BIM Berliner Immobilien GmbH (BIM) unmittelbar anwendbar; auf Immobilien der Beteiligungsunternehmen des Landes soweit dies im Errichtungsgesetz oder in der Satzung der einzelnen Gesellschaft bestimmt ist. Nach § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) können Forderungen mit der Folge ihres endgültigen Erlöschens erlassen werden, „wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde“.

Darüber hinaus ist das EU-Beihilferecht zu beachten. Demnach dürfen Beihilfen nicht selektiv sein und dadurch den Wettbewerb verzerren. Das wäre der Fall, wenn nur ausgewählte Gewerbetreibenden bzw. Gewerbetreibenden Hilfe erhielten, zum Beispiel nur solche, die beim Land oder bei einer Beteiligungsgesellschaft des Landes gemietet haben.

30. Mit welchem eigenen Beitrag gedenkt das Land Berlin – gerade auch kleinere – Vermieterinnen und Vermieter zu unterstützen, die infolge der Corona-Pandemie z.B. eigene Kredite nicht mehr bedienen können, deren Altersvorsorge oder Einkommen gefährdet sind?

Zu 30.: Nach dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 können für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden, Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, gestundet werden. Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Verbraucher bzw. die Verbraucherin gerade

durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die weitere Erbringung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers gefährden würde. Die Inanspruchnahme dieser Regelung steht auch Vermieterinnen und Vermietern zu.

31. Inwieweit werden die Berliner Fahrgastschiffahrt und der Tourismussektor durch den Senat unterstützt, hierbei auch berücksichtigt, dass aufgrund der ersatzlosen Umsatzausfälle allein zinslose Kredite keine existenzsichernden Hilfen darstellen?

Zu 31.: Hierfür sind die Soforthilfeprogramme I, II und V vorgesehen.

32. Gerade in der Corona-Pandemie kommt dem Thema Einsamkeit noch einmal eine besondere Bedeutung zu – der Antrag der CDU-Fraktion auf Schaffung eines Einsamkeitsbeauftragten wurde zuletzt von Rot-Rot-Grün abgelehnt: Welche neueren Überlegungen gibt es mit Blick auf die aktuelle Lage, Mittel aus dem aktuellen Haushalt für die Schaffung einer für die Koordination notwendigen Struktur zur Verfügung zu stellen, wie u.a. vom Silbernetz e.V. gefordert und unterstützt?

Zu 32.: Der Senat ist sich der Auswirkungen der aktuellen Corona bedingten Einschränkungen insbesondere für ohnehin an Einsamkeit leidenden bzw. von Einsamkeit bedrohten Menschen bewusst. Daher haben die im Rahmen des aktuellen Doppelhaushaltes weiter gestärkten Angebote und Einrichtungen zur Vermeidung von Einsamkeit aus dem Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren, wie z.B. die Nachbarschaftshäuser und Selbsthilfekontaktstellen, aber auch die mit Mitteln des integrierten Sozialprogrammes finanzierten ehrenamtlichen Besuchs- und Mobilitätsdienste ihre Angebotspalette soweit möglich auf digitale und telefonische Beratung und Begegnung umgestellt. Dieses Angebot wird ergänzt um die mit Unterstützung des Senates zeitnah eingerichteten bezirklichen Koordinierungsstellen, welche ein gesamtstädtisches Netz von niedrigschwellig digital und telefonisch erreichbaren Erstanlaufstellen für Menschen in Not in Corona-Zeiten darstellen. Unter einer zentralen Nummer können sich sowohl Menschen, die sich engagieren wollen, als auch solche, die zur Risikogruppe gehören und Unterstützung z.B. beim Einkauf benötigen oder sich einsam fühlen, melden. Diese Anfragen und die Hilfsangebote werden dann in einer der 12 Koordinierungsstellen von einer der kooperierenden Freiwilligenagenturen bzw. Stadtteilzentren bearbeitet und die entsprechende Unterstützung koordiniert. Zudem hat der Senat in einem Merkblatt gezielt Informationen für von Einsamkeit betroffene Menschen zusammengestellt und veröffentlicht.

Seit 2018 fördert der Senat das Hilfs- und Kontaktangebot für ältere vereinsamte und isolierte Menschen „Silbernetz - Gemeinsam gegen Einsamkeit im Alter“. Für die Förderung von Silbernetz sind für 2020 50.000 Euro im Haushalt veranschlagt (nach Auslaufen der derzeitigen Förderung von Silbernetz durch die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB) im August 2020), für das Jahr 2021 150.000 Euro.

33. Mit welchem Zeit- und Kostenplan sieht der Senat eine flächendeckende und regelmäßige Corona-Testung für Bewohnerinnen und Bewohner und das Personal sämtlicher Berliner Senioren- und Pflegeeinrichtungen vor?

Zu 33.: Im Zusammenhang mit der Senatsbefassung am 05. Mai und 19. Mai 2020 wurde die PCR-Teststrategie des Senats festgelegt. Die vom Bundesgesundheitsministerium angekündigte Rechtsverordnung über eine erweiterte Kostenübernahme durch die GKV für verdachtsunabhängige Tests wird zur Klärung der Kostenfrage noch erwartet. Bewohnerinnen und Bewohner sollen bei Symptomen, Ausbrüchen oder bei Neuaufnahme getestet werden. Der Schwerpunkt wird jedoch auf die Mitarbeitenden gelegt. Flächendeckende und regelmäßige Tests bei Schulen und Kitas werden von Expertenseite aus nicht empfohlen. Es wird Sentineltestreihen geben.

34. Mit welchem Zeit- und Kostenplan sieht der Senat eine flächendeckende und regelmäßige Corona-Testung für sämtliche Berliner Schulen, Kitas, Kindertagespflegestätten und die Arbeit in der Jugendhilfe vor?

Zu 34.: Der Senat hat diesbezüglich aktuell Charité – Universitätsmedizin Berlin und Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH beauftragt, ein Konzept für mögliche Corona-Testungen bezogen auf verschiedene Institutionen und Bereiche u.a. Schule, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, zu erarbeiten. Eine flächendeckende und regelmäßige Corona-Testung in Angeboten der Jugendhilfe ist bisher nicht vorgesehen. Bei Krankheitssymptomen von Kindern und Jugendlichen, die sich in stationärer Jugendhilfe befinden, werden Testungen anlassbezogen in den Unterbringungseinrichtungen durch die zuständigen Gesundheitsämter durchgeführt.

Berlin, den 20.05.2020

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen

Anlage

| | Schutzbrillen | MNS (OP-Masken) | FFP2-Masken | FFP3-Masken | Einmalhandschuhe S | Einmalhandschuhe M | Einmalhandschuhe L | Einmalhandschuhe XL | Schutzkittel L | Schutzkittel XL | Vollgesichtsschutz | Abstrichupfer zur Probeentnahme mit synthetischer Spitze | Handdesinfektionsmittel Aseptoman 500 ml oder gleichwertig mit gleichem Wirkungsspektrum | Einweghändtücher (Stückanzahl) |
|---|---------------|-----------------|-------------|-------------|--------------------|--------------------|--------------------|---------------------|----------------|-----------------|--------------------|--|--|--------------------------------|
| Abgeordnetenhaus | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ambulante Versorgung BVMed | 360 | 12.500 | 0 | 0 | 0 | 5.000 | 0 | 0 | 0 | 1.300 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ambulante Versorgung Home Care Berlin e.V | 360 | 15.500 | 900 | 0 | 0 | 10.000 | 0 | 0 | 0 | 1.500 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Apotheken | 0 | 125.000 | 0 | 0 | 0 | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Bestatter | 0 | 2.000 | 2.000 | 0 | 5.000 | 5.000 | 5.000 | 5.000 | 0 | 1.000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Blutspendedienste | 0 | 31.840 | 800 | 0 | 25.000 | 15.000 | 9.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| BVG | 400 | 550 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Diätassistenten | 5 | 350 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Frauenhäuser | 30 | 800 | 0 | 0 | 0 | 500 | 0 | 0 | 0 | 20 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gerichtsmedizin | 0 | 800 | 0 | 0 | 3.000 | 2.900 | 3.750 | 1.600 | 0 | 200 | 700 | 0 | 0 | 19.000 |
| Labore | 10.698 | 395.500 | 7.500 | 0 | 52.500 | 55.000 | 53.000 | 25.000 | 400 | 14.300 | 700 | 1.200 | 0 | 20.000 |
| Hebammen | 0 | 50.254 | 0 | 0 | 25.000 | 10.000 | 5.000 | 0 | 0 | 300 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Hospize | 450 | 13.400 | 1.800 | 0 | 0 | 7.500 | 5.000 | 0 | 0 | 500 | 230 | 0 | 0 | 17.500 |
| KH (AK) | 4.400 | 3.400.000 | 179.890 | 20.685 | 274.500 | 310.000 | 250.000 | 178.600 | 2.000 | 155.000 | 5.400 | 0 | 0 | 4.000.000 |
| KH (PK) | 600 | 600.000 | 18.000 | 0 | 0 | 10.000 | 0 | 0 | 0 | 10.800 | 600 | 0 | 0 | 500.000 |
| KMV | 600 | 20.000 | 1.400 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 300 | 0 | 0 | 0 |
| KV | 11.000 | 176.875 | 17.505 | 5.735 | 0 | 0 | 0 | 0 | 10.000 | 12.000 | 1.800 | 0 | 0 | 0 |
| KZV | 0 | 150.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 10.000 | 0 | 0 | 20.000 |
| Lageso | 1.200 | 3.500 | 1.300 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 100 | 0 | 0 | 0 |

Anlage

| | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------|---------|-----------|---------|-------|---------|---------|---------|---------|-------|---------|--------|---|-------|-----------|
| Leichenschauendienst | 141 | 3.000 | 1.000 | 0 | 0 | 3.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 20.000 |
| Logopädie | 19 | 2.910 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| ÖGD | 12.835 | 132.000 | 7.200 | 0 | 1.200 | 4.200 | 4.200 | 1.200 | 200 | 12.205 | 15.500 | 0 | 0 | 12.740 |
| Pflege | 73.840 | 5.492.510 | 130.855 | 0 | 325.000 | 362.600 | 282.600 | 150.000 | 1.000 | 153.600 | 0 | 0 | 0 | 500.000 |
| Physiotherapie | 1.000 | 125.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Psychosozialer Bereich | 86 | 339.000 | 2.500 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Quarantänehotel | 20 | 11.900 | 6.000 | 0 | 7.000 | 6.000 | 11.000 | 0 | 100 | 150 | 0 | 0 | 0 | 20.000 |
| RheumaLiga | 0 | 5.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sanitätshäuser | 1.059 | 22.970 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 249 | 0 | 0 | 0 |
| SenBJF | 1.000 | 200.000 | 0 | 0 | 18.750 | 35.000 | 18.750 | 2.500 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1.023 | 0 |
| SenFin | 0 | 550 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SenIAS | 16.030 | 202.000 | 12.862 | 0 | 2.000 | 2.000 | 2.000 | 2.000 | 20 | 2.582 | 700 | 0 | 0 | 0 |
| SenInnDS | 410.000 | 1.870.000 | 151.395 | 1.460 | 35.000 | 35.000 | 45.000 | 25.000 | 0 | 155.500 | 0 | 0 | 0 | 3.280.000 |
| SenJustVA | 1.293 | 1.122.000 | 27.500 | 100 | 1.500 | 5.500 | 6.500 | 1.000 | 200 | 11.700 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SenKultur | 300 | 300 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SenSW | 0 | 7.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SenUVK | 0 | 10.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Wäschereien | 50 | 5.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 30 | 0 | 0 | 0 |